

Das LXIII. Capitel.
 Von Dienst-Boten und Lohn des
 Gesindes.

Wenn ein Dienst-Bote (1) von einem andern gemiethet worden / und das Gottes-Geld darauf empfangen / soll sich keiner unterstehen / denselben dem andern / der ihn bedin- get / abzumiethen / vielweniger soll sich jemand gelüsten lassen / Knechte / Mägde oder Jungen andern aufferm Dienste abzulocken und abzudingen. (2) Wenn auch ein Knecht / Magd oder Junge aufferhalb der Zeit sein Urlaub selbst nimmt / so soll man ihm kein Lohn geben (3) und ein ander soll ihn im Jahr nicht wieder annehmen.

Wann aber ein Herz oder Frau dem Gesinde / ehe dann es ausgedienet / enturlauben würde / und der Dienst-Bote vermeinet / er habe dazu keine Ursach gegeben / sollen die Gerichtshalter / wenn Klage drüber geschiehet / alsdann die Sachen scheiden / und wo das Gesinde unschuldig befunden / Herrn oder Frauen auf- erlegen / daß sie das Gesinde lassen ausdienen / oder ihnen den vollen Lohn geben. (4) Da auch Knechten oder Jungen zu ihrem Abzuge Pasporte verweigert / soll die Obrigkeit des Orts / wann die deswegen ersuchet /

Hh 2

Zeug